



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben die Medieninhaberinnen von „krone.at“, der „Kronen Zeitung“, von „oe24.at“ und der Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Dr. Stefan Lassnig und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Mag. (FH) Ingrid Brodnig, Dr. Renate Graber, Dr. Tessa Prager und Dr. Anita Staudacher in seiner Sitzung am 25.08.2015 im selbständigen Verfahren gegen die Medieninhaberinnen von „krone.at“, der „Kronen Zeitung“, von „oe24.at“ und der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Die Artikel

1. Die IS prahlt jetzt mit noch grausameren Morden“, erschienen am 24.06.2015 auf „krone.at“;
2. „Hier lässt IS 25 Soldaten von Teenagern hinrichten“, erschienen am 04.07.2015 auf „krone.at“;
3. „Neue grausame Morde des IS“, erschienen auf Seite 5 der „Kronen Zeitung“ vom 25.06.2015;
4. „Die Dschihadistenmiliz...“, erschienen auf Seite 16 der „Kronen Zeitung“ vom 05.07.2015;
5. „ISIS mordet immer grausamer“, erschienen am 23.06.2015 auf oe24.at;
6. „Terror-Kinder töteten dutzende Menschen“, erschienen am 05.07.2015 auf oe24.at;

7. „ISIS versenkt Opfer und sprengt ihre Köpfe ab“, erschienen auf Seite 9 der Tageszeitung „Österreich“ vom 24.06 2015;
8. „Kindersoldaten richten 25 ISIS-Geiseln hin“, erschienen auf Seite 10 der Tageszeitung „Österreich“ vom 06.07 2015.

verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In den oben genannten Artikeln werden Ermordungen von Gefangenen durch den IS/ISIS geschildert. Den Artikeln sind entsprechende Bilder beigefügt.

In den Artikeln vom 23., 24. und 25. Mai wird berichtet, dass Personen in einem Käfig in einem Pool ertränkt worden seien und dass anderen Personen eine Sprengschnur um den Hals gewickelt und diese gezündet worden sei.

Die Bilder zu den Artikeln vom 24. und 25. Mai zeigen Gefangene, die in dem bereits teilweise im Pool versenkten Käfig stehen bzw. die mit der um ihren Hals gewickelten Sprengschnur auf dem Boden knien. In den Artikeln in der „Kronen Zeitung“ und auf „krone.at“ ist zudem ein Foto von dem Auto zu sehen, das entweder gerade in diesem Augenblick oder kurz zuvor von einer Rakete getroffen wurde. Dabei wird angemerkt, dass einige Personen in ein Auto gesperrt und dieses mit einer Panzerfaust in Brand geschossen worden sei.

Dem Artikel „ISIS mordet immer grausamer“ auf oe24.at vom 23. Mai ist ein Videoausschnitt beigefügt, in dem gezeigt wird, wie der Käfig mit den darin Gefangenen im Pool versenkt wird. Das Video endet, als der Käfig ganz im Pool versenkt ist; dann wird der Schriftzug „Aus Gründen der Pietät können wir dieses Video nicht in voller Länge zeigen.“ eingeblendet.

In den Artikeln vom 4., 5. und 6. Juni wird schließlich berichtet, dass 25 gefangene syrische Regierungssoldaten von Kindersoldaten des IS/ISIS im Amphitheater von Palmyra erschossen worden seien.

Die Bilder in den Artikeln vom 4., 5. und 6. Juni zeigen auf dem Boden kniende syrische Soldaten und die hinter ihnen stehenden Kindersoldaten des IS/ISIS kurz bevor bzw. während diese die Gefangenen erschießen, darüber hinaus zeigen einige Bilder die knienden Gefangenen aus einiger Entfernung sowie die Zuseher.

Bei den Veröffentlichungen in der „Kronen Zeitung“ finden sich außerdem die Hinweise „Mehr Infos auf krone.at“ bzw. „Bilder auf krone.at“.

Das Bild- und Videomaterial zu den Artikeln stammt offenbar aus Videos zu den Ermordungen, die der IS/ISIS veröffentlicht hat.

Nach Meinung des Senats verstößt die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial, die Gefangene kurz vor oder während ihrer Ermordung zeigen, gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Die vorliegenden Artikel verstoßen gegen die Menschenwürde (vgl. auch Fall 2014/149).

Der Senat betont, dass der Moment des Todes zu der Privatsphäre der Sterbenden zählt (siehe Fall 2014/152).

Dem Senat ist es bewusst, dass Berichte über die Gräueltaten des IS/ISIS von öffentlichem Interesse sind. Es ist wichtig und für die Allgemeinheit bedeutsam, über die schrecklichen Verbrechen des IS/ISIS informiert zu werden. Entscheidend dabei ist jedoch, wie derartige Berichte aufbereitet sind und welches Bildmaterial dafür verwendet wird. Durch die vorliegenden Berichte und das dazugehörige Bildmaterial werden nach Auffassung des Senats vor allem die Sensationsinteressen der Leserinnen und Leser bedient; die Aufklärung steht nicht im Vordergrund. Gerade bei derart brutalem und daher heiklem Bildmaterial ist es aus ethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen.

Besonders problematisch empfindet der Senat die Veröffentlichung des Videos über die Ermordung von Gefangenen durch Ertränken in einem Eisenkäfig auf oe24.at. In Anbetracht dessen, dass das langsame Versenken des Käfigs mit den Gefangenen im Pool gezeigt wurde, bewertet der Senat die Bemerkung, dass das Video „aus Gründen der Pietät“ nicht in vollem Umfang gebracht wurde, als geradezu zynisch. Der Senat stuft die Veröffentlichung des Videos als schwerwiegenden Verstoß ein.

Als sehr kritisch sieht es der Senats auch an, dass in den Artikeln in der „Kronen Zeitung“ auf weiteres Bildmaterial zu den Ermordungen auf „krone.at“ hingewiesen wurde. Diese Art der Aufbereitung dient dem Voyeurismus und nicht der sachlichen Information der Leserinnen und Leser. Der gezielte Hinweis, dass weitere Bilder von den Ermordungen online abrufbar sind, ist medienethisch bedenklich.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch noch, dass der IS/ISIS bewusst auf die Verbreitung von brutalem Bildmaterial durch Medien setzt. Der IS/ISIS inszeniert exzessive Gewalt, um in demokratischen Gesellschaften für Aufmerksamkeit und Verunsicherung zu sorgen. Der Zweck der barbarischen Hinrichtungen ist es, brutale Bilder zu erhalten und diese in die Welt hinaus zu tragen. Unabhängige Medien müssen darauf achten, sich nicht vom IS/ISIS instrumentalisieren zu lassen und zu dessen Propagandawerkzeug zu mutieren (vgl. Fall 2014/152).

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die betroffenen Medieninhaberinnen aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Dr. Stefan Lassnig
25.08.2015